

# Helikopter-Unfall 2016 : Verfahren eingestellt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **94 (2019)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-868323>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Helikopter-Unfall 2016: Verfahren eingestellt

Beim Helikopter-Absturz vom 28. September 2016 auf dem Gotthard wird der Crew kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen. Dies ergibt der Schlussbericht des militärischen Untersuchungsrichters. Beide Piloten kamen beim Absturz ums Leben. Der mitfliegende Loadmaster überlebte verletzt. Dem Verfahren wird keine weitere Folge gegeben.

Die Mitteilung der Militärjustiz zum Helikopter-Absturz vom 28. September 2016 im Wortlaut



Bild: Knuchel

**Der Cougar T-338, der am 28. September 2016 auf dem Gotthardpass zerschellte.**

Am 28. September 2016 um ca. 11 Uhr startete in Stans ein Cougar-Helikopter Richtung Gotthardpass. An Bord befanden sich neben der dreiköpfigen Crew ein vierköpfiges französisches Inspektionsteam sowie vier Kader der Schweizer Armee.

## Alternativer Landeplatz

Sie befanden sich auf einer zweitägigen OSZE-Inspektion. Ziel war das Gotthard-Hospiz. Gegen 11.45 Uhr flog der Helikopter den Gotthardpass an. Die Piloten flogen von Norden in Richtung Airolo über

den Pass. Danach unternahmen sie einen 360°-Überflug über das Landegebiet.

Die Untersuchung kam zum Ergebnis, dass sich die Piloten wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt für einen alternativen Landeplatz südlich des Gotthard-Hospizes entschieden, wo der Helikopter um ca. 11.45 Uhr landete. Die Passagiere verliessen den Helikopter bei drehendem Rotor.

Die Piloten blieben auf ihren Sitzen. Nachdem der Loadmaster die Türe verschlossen hatte, stieg der Helikopter vertikal auf und setzte zu einem Vorwärtsflug

an. Rund acht Sekunden nach dem Start berührten die Rotorblätter des Hauptrotors eine Freileitung. Diese war auf keiner der zur Verfügung stehenden Flughinderniskarten eingezeichnet.

## Rotorblätter beschädigt

Die Rotorblätter wurden durch die Kollision stark beschädigt. Dies führte zur Flugunfähigkeit des Helikopters und verhinderte eine Notlandung.

Etwa fünf Sekunden nach der Kollision stürzte der Helikopter ab. Der Loadmaster konnte bei Bewusstsein aus dem Wrack geborgen werden. Er überlebte verletzt. Bei den beiden Piloten konnte dagegen nur noch der Tod festgestellt werden. Der Helikopter wurde vollständig zerstört.

Der Unfallflug wurde weitgehend rekonstruiert. Obwohl der Helikopter in einem Gebiet landete und startete, das von zahlreichen Freileitungen durchzogen wird, kommt der Bericht zum Schluss, dass der Absturz des Helikopters keinem der Piloten und auch nicht dem Loadmaster vorgeworfen werden kann.

## Verfahren ist abgeschlossen

Die Crew agierte im Spielraum, den die geltenden Vorschriften den Piloten bezüglich Landungen in kabelverseuchtem Gebiet offenlässt. Ebenso liegt kein Hinweis vor, dass die Flug- und Landevorbereitung nicht standardmässig und vorschriftsgemäss durchgeführt worden seien.

Der Untersuchungsrichter hält fest, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Piloten vorliegt. Auch zum Loadmaster ist keine Strafbarkeit ersichtlich. Es besteht kein sorgfaltswidriges Verhalten, das unfallkausal gewesen wäre.

Der Richter stellte deshalb den Antrag, dem Verfahren keine weitere Folge zu geben. Der zuständige Kommandant hat diesem Antrag stattgegeben. Damit ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

## Kabelverseuchtes Land

Der Untersuchungsrichter empfiehlt zu überprüfen, ob die geltenden Vorschriften zum An- und Abflugverfahren für kabelverseuchtes Gebiet, anzupassen seien. Er empfiehlt zudem zu prüfen, ob weitere Massnahmen zu ergreifen seien, die das Risiko einer Kollision mit Hindernissen in Zukunft vermindern können. *mju.* 